

**Beiräte in Justizvollzugsanstalten
des Landes Sachsen-Anhalt**

AV des MJ vom 11. 3. 1991 – 4439-41.1 –

MBl. LSA 1991, S. 83, zuletzt geändert durch Abschnitt 2 Nr. 4 der AV vom
07.03.2012 (JMBl. LSA 2012, S. 34)

Zu § 162 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581),
zuletzt geändert durch Anlage I Kap. III Sachgeb. C Abschn. II Nr. 3 des Einig-
ungsvertrages vom 31. 8. 1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes
vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885), wird ergänzend bestimmt:

1.

Bei allen Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt werden als Vertreter
der Öffentlichkeit ehrenamtliche **Anstaltsbeiräte** gebildet.

2.

(1) Die Mitglieder des Beirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei
der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch
Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der
Gefangenen nach der Entlassung.

(2) Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt
nicht der Weisungsbefugnis der Vollzugsbehörden.

3.

(1) Die Mitglieder des Beirates können Wünsche, Anregungen und Beanstandun-
gen entgegennehmen. Sie können sich über die Behandlung der Gefangenen,
namentlich über ihre Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpfle-
gung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrich-
tungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen in ihren Räumen aufsu-
chen; Aussprachen und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) Die Mitglieder des Beirates dürfen Personalakten eines Gefangenen einsehen,
wenn dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nicht auf Teile der
Akten beschränkt werden.

(4) Diese Befugnisse dürfen nicht zur Unzeit ausgeübt werden.

4.

(1) Der Beirat unterrichtet die Anstaltsleitung regelmäßig über seine Feststellun-
gen und Absichten. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat auf Anfrage die zur Auf-
gabenerfüllung erforderlichen Auskünfte.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Anstaltsleitung soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, wenn der Beirat dies wünscht.

(4) Der Beirat soll dem Ministerium der Justiz bis zum 1. 4. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr vorlegen.

5.

(1) Die Mitglieder des Beirates haben außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind von der Anstaltsleitung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

6.

Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung – insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schriftverkehr – unberührt. Eine danach erforderliche Zustimmung des Richters ist schriftlich einzuholen.

7.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird festgesetzt auf:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----|
| a) | Justizvollzugsanstalt Burg | 8; |
| b) | Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau | 3; |
| c) | Justizvollzugsanstalt Halle | 9; |
| d) | Jugendanstalt Raßnitz | 3; |
| e) | Justizvollzugsanstalt Volkstedt | 3. |

(2) Die einer Abteilung zugeteilten Mitglieder des Beirates betreuen die Abteilung unbeschadet der Zuständigkeit des Beirats für die gesamte Anstalt.

8.

(1) Die Mitglieder des Beirates ernennt das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie sollen am Ort oder in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt, die sie gemäß Nr. 7 betreuen, wohnen.

(2) Die Leitung der Justizvollzugsanstalt bittet den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem sich die Justizvollzugsanstalt befindet, um eine Vorschlagsliste und legt sie mit einer Stellungnahme vor. Die Vorschlagsliste soll mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten als ernannt werden. Die Anstaltsleitung kann zusätzliche Kandidaten, insbesondere aus gesellschaftlich relevanten Gruppen, die sich mit der Straffälligenhilfe befassen, benennen.

(3) Im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindliche Vollzugsbedienstete und Angehörige des Ministeriums der Justiz dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.

(4) Die Amtszeit des Beirates dauert vier Jahre. Eine erneute Ernennung der Mitglieder soll nur einmal erfolgen. Ausnahmen müssen von der Anstaltsleitung begründet werden.

9.

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung in der Justizvollzugsanstalt oder am Sitz einer Abteilung eine Sitzungspauschale in Höhe von 8 €, jedoch höchstens 93 € im Jahr.

(2) Daneben wird beim Vorliegen der Voraussetzungen in entsprechender Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen Reisekostenvergütung gewährt.

(3) Reisekostenvergütung wird von der Justizvollzugsanstalt auf Antrag gezahlt und ist bei Kapitel 11 05 Titel 526 03 des Haushalts zu buchen.

10.

Die Mitglieder des **Anstaltsbeirates** genießen im Rahmen ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 10a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7. 8. 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. 7. 2009 (BGBl. I S. 1870).

11.

Diese AV tritt am 1. 6. 1991 in Kraft.

